

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 28. März 2006

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 erklärte Livia Bergamin Strotz, Wil, auf Ende der Februarsession 2006 Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Livia Bergamin Strotz, Wil, wurde als Vertreterin der Liste «SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften» des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Daniel Baumgartner, Flawil, ist für das im Juni 2005 zurückgetretene Kantonsratsmitglied Drölga Dotschung-Porong nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Elisabeth Steger Vogt, Uzwil, lehnte mit Schreiben vom 4. März 2006 die Wahl ab. Valeria Rutz-Dürst, Flawil, drittes Ersatzmitglied, erklärte sich mit Schreiben vom 17. März 2006 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Valeria Rutz-Dürst, Dipl. Bauleiterin, Landbergstrasse 74, 9230 Flawil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler